

▶ Stufenklage

Unzulässiger Teilbeschluss bei alle Stufen erfassender Einwendung

| Wenn eine Einwendung alle Stufen eines Stufenantrags erfasst (hier: Annahme der vollständigen Verwirkung eines Unterhaltsanspruchs), ist bereits auf der Auskunftsstufe der Antrag insgesamt durch Endbeschluss zurückzuweisen. Eine isolierte Zurückweisung allein des Auskunftsanspruchs des Stufenantrags in Form eines Teilbeschlusses stellt in diesen Fällen eine unzulässige Teilentscheidung dar (OLG Celle 19.8.14, 10 UF 186/14, n.v., Abruf-Nr. 142930). |

Da mit der Entscheidung auf der Auskunftsstufe nicht zugleich eine rechtskräftige Feststellung zum Grund des Leistungsanspruchs erfolgt, besteht die Möglichkeit deren abweichender Beurteilung auf den weiteren Stufen.

PRAXISHINWEIS | Bei einem Einwand gem. § 1611 BGB kommt dies regelmäßig nicht in Betracht. Denn vor einer Prüfung des Einwands aus § 1611 BGB ist die Höhe des in Rede stehenden Unterhaltsanspruchs festzustellen (vgl. OLG Hamm NJW-RR 02, 650 f.). Bei einem auf die Geltendmachung von Zugewinnausgleich gerichteten Stufenantrag, der auf die Unwirksamkeit eines Ehevertrags gestützt wird, in dem u.a. Gütertrennung vereinbart wurde, gilt Folgendes: Wenn der Ehevertrag wirksam ist, muss der Anspruch insgesamt abgewiesen werden (OLG Frankfurt 28.1.11, 4 UF 67/10).

Eine im Stufenantrag zum Zugewinnausgleich ergehende Teilentscheidung, mit der ein Ehegatte zur Vermögensauskunft auf einen zwischen den Beteiligten streitig gebliebenen Trennungszeitpunkt verpflichtet wird, ist im Hinblick auf die Gefahr widersprechender weiterer (Teil-)Entscheidungen hinsichtlich des allein durch die Auskunftsverpflichtung nicht in Rechtskraft erwachsenden Trennungszeitpunktes unzulässig, soweit sie nicht mit einer Zwischenfeststellung zum Trennungszeitpunkt verbunden wird (OLG Celle FamRZ 14, 1458).

▶ Gebührenrecht

Verfahrenswert einer einstweiligen Anordnung

| Der Verfahrenswert bestimmt sich bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Verfahrenskostenvorschuss auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach dessen voller Höhe und ist nicht nach § 41 FamGKG zu ermäßigen (OLG Bremen 24.9.14, 5 WF 72/14, n.v., Abruf-Nr. 142931). |

PRAXISHINWEIS | Die Anwendung des § 41 FamGKG mit der Folge der Halbierung des Verfahrenswerts ist umstritten: Das OLG Bremen hat sich der wohl h.M. angeschlossen (OLG Hamm RVGreport 14, 365; OLG Frankfurt FamRZ 14, 689; Schneider, NZFam 14, 640; a.A. OLG Frankfurt FuR 14, 545; OLG Celle FamRZ 14, 690).



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 142930



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 142931